

Neuere Entwicklungen im polnischen Insolvenzrecht

1. Vorbemerkung

Die Wirtschafts- und Finanzkrise ist auch an unserem polnischen Nachbarn nicht unbemerkt vorbeigegangen. Zwar reicht die Zahl der angemeldeten Insolvenzen in Polen noch bei weitem nicht an die in der Bundesrepublik Deutschland heran. So wurden im I. Halbjahr 2009 insgesamt 309 Insolvenzverfahren eröffnet; im Vergleich zur Bundesrepublik eine verschwindend geringe Zahl. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum stellte dies jedoch eine Zunahme von 50 % dar. Dies ist zwar vom historischen Höchststand des Jahres 2002, als im I. Halbjahr 968 eröffnete Verfahren zu verzeichnen waren, noch weit entfernt. Durch die erfolgte Zunahme erlebt das zum 28. Februar 2003 auf eine völlig neue Grundlage gestellte und zuletzt zum 6. März 2009 novellierte (Inkrafttreten der Novelle war am 2. Mai 2009) Insolvenz- und Sanierungsrecht (InsSanG) jedoch faktisch seine erste Feuerprobe.

Von größerer Bedeutung als die nackten Zahlen es erscheinen lassen, ist jedoch ein qualitativer Umbruch in der Typologie der betroffenen Unternehmen. Praktisch zum ersten Mal seit Anlauf der Reformen zu Beginn der 90er Jahre, erlebt Polen die Insolvenz von großen Unternehmen, die - anders als dies in den vorherigen Fällen der Fall war - nicht Nachfolgegesellschaften postsozialistischer Molochbetriebe waren, sondern die zu den erfolgreichen privat geführten Unternehmen, die in der postsozialistischen Zeit erst entstanden sind, gehören.

Zusätzlich zu den bekannten externen Schockfaktoren im Bereich Transportwesen, Automobilzulieferbetriebe etc., erlebte Polen von der westlichen Öffentlichkeit fast unbemerkt, beginnend mit dem August 2008, seine eigene dramatische Version der Finanzkrise. Eine Vielzahl operativ grundsätzlich gesunder Unternehmen geriet in große Schwierigkeiten, weil im Vorfeld der gewaltigen Umwälzungen auf dem Devisenmarkt im August 2008 viele polnische Unternehmen, auf Zureden der in Polen tätigen Banken, sich als Währungsspekulanten betätigt hatten.

Unter großem akquisitorischen Aufwand hatten polnische Banken im Verlauf des Jahres 2008 vielen Unternehmen die Beteiligungen an Spekulationen auf dem Devisenmarkt in Form der Eingehung riskanter Währungsoptionsgeschäfte schmackhaft gemacht. Angesichts der Stabilität der polnischen Währung im Verlauf der letzten Jahren (der PLN erlebte eine stetige Aufwertung seit dem EU-Beitritt Polens), erschien die Übernahme einer Stillhalteposition und der damit verbundenen Stillhalteprämie als sichere und einfache Nebenerwerbsquelle zu Aufbesserung des finanzwirtschaftlichen Ergebnisses.

Als dann im Verlauf der Finanzkrise die polnische Währung einen über 35%-igen Wertverlust gegenüber dem Euro und dem US-Dollar zu verzeichnen hatte, erwiesen sich die vermeintlich sicheren Optionen für die betroffenen Unternehmen als Zeitbombe. Zeitweise wurde das aus diesen Optionsgeschäften bestehende Risiko der polnischen Unternehmen auf bis zu vier Milliarden Euro geschätzt.

Dieses besondere Kennzeichen der polnischen Krise führte zu der absurden Situation, dass gerade polnische Unternehmen, die an sich durch die Wirtschaftskrise in ihrem operativen Geschäft gar nicht groß betroffen waren bzw. ein durchaus gesundes operatives Geschäft aufweisen konnten, plötzlich vor der Insolvenz aufgrund finanzwirtschaftlicher Verpflichtungen standen.

In einigen Fällen führte dies auch tatsächlich zur Insolvenz des betroffenen Unternehmens (so im Falle der Huta Szkła Krosno S.A., einer Glashütte mit 3.500 Mitarbeitern, 1,6 Mrd. Euro Umsatz, die im Jahre 1923 gegründet wurde und zu den ältesten polnischen Aktiengesellschaften gehört).

In einem anderen prominenten Fall (PKM Duda S.A.) trat das betroffene Unternehmen, welches aufgrund seiner Optionsverbindlichkeiten sich in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit sah, die Flucht nach vorne an. Als eine der Gläubigerbanken einen Drittantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellte, nutzte das Unternehmen zum ersten Mal in der polnischen Praxis das seit der Novellierung im Jahr 2003 vorgesehene Instrument des Sanierungsverfahrens und stellte einen eigenen Sanierungsantrag.

2. Sanierungsverfahren nach polnischem Insolvenz- und Sanierungsgesetz (InsSanG – polnisch: Prawo Upadlosciowe i Naprawcze - pr.u n.)

Bis zur Antragstellung durch PKM Duda S.A. im März diesen Jahres stellten die Vorschriften des Abschnitts 4 (Artikel 492 ff. des polnischen Insolvenz- und Sanierungsrechts) in der Praxis „totes Recht“ dar. Diese ausgesprochen sanierungsfreundlichen Vorschriften sind vor der Angelegenheit PKM Duda SA noch nicht auf einen derart prominenten Fall angewandt worden. Bei dem Sanierungsverfahren nach Abschnitt 4 handelt es sich um ein zwar gerichtlich beaufsichtigtes Verfahren, welches jedoch in der Kontrolle des Schuldners verbleibt und eine Sanierung außerhalb eines eigentlichen Insolvenzverfahrens ermöglichen soll.

2.1. Voraussetzungen eines Sanierungsverfahrens

2.1.1. Antragsbefugnis

Erste Voraussetzung für die Einleitung des Sanierungsverfahrens ist die Antragsbefugnis des betroffenen Unternehmens. Antragsbefugt sind grundsätzlich alle Unternehmen die zugleich insolvenzfähig sind. Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Schuldners, der bei Gericht einzureichen ist. Antragsbefugt sind Unternehmen die von der Zahlungsunfähigkeit bedroht sind, dies umfasst ebenfalls Unternehmen bei denen zwar bereits Zahlungsrückstände vorliegen, diese jedoch nicht mehr als 10 % der kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten umfassen. Im Antrag muss der Schuldner u.a. bestätigen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Vom Sanierungsverfahren ausgeschlossen sind Unternehmen, die in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahren vor Antragstellung bereits ein anderes Sanierungsverfahren durchlaufen hatten, beziehungsweise in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren mit anschließender Insolvenzplanregelung durchgeführt hatten. Ausgeschlossen sind ferner natürlich auch Unternehmen über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt worden war (Art. 494 Abs. 1 i.V.m. Art. 492 Abs. 3 InsSanG). Die Stellung eines Fremdantrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Ablehnung desselbigen durch das Gericht, schließt die anschließende Einleitung des Sanierungsverfahrens nicht aus (Art. 492 Abs. 4 Neu InsSanG). Durch die Klarstellung in der Neuregelung sollte sichergestellt werden, dass einzelne Gläubiger durch Stellung von unbegründeten Fremdanträgen keine Blockadewirkung erlangen können sollen. Antragsbefugt ist ausschließlich das betroffene Unternehmen. Eine Antragstellung durch Dritte ist ausgeschlossen.

2.1.2. Sanierungsplan und weitere Angaben

Dem Antrag ist ein Sanierungsplan beizufügen. Der Plan muss zwar die wesentlichen Grundzüge der beabsichtigten Sanierung beinhalten, er kann aber in seinem Inhalt während des Verfahrens angepasst werden. Im Antrag sind vom Schuldner weitere Angaben zu machen, die im Wesentlichen denen bei der Stellung eines Insolvenzantrages entsprechen (Art. 494 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. InsSanG). Wenn innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung das Gericht die Einleitung des Sanierungsverfahrens nicht ablehnt, erfolgt ein Aushang sowie die Veröffentlichung des Verfahrens im *Monitor Sadowy i Gospodarczy* (Art. 495 InsSanG - dem deutschen Bundesanzeiger vergleichbar) und das Verfahren gilt als

eingeleitet. Die maximale Verfahrensdauer beträgt - je nach Größe des Schuldnerunternehmens – 3 bis 4 Monate (Art. 519 InsSanG). Wenn nach Ablauf der Maximalfrist kein Sanierungsplan die Zustimmung der Gläubigerversammlung gefunden hat, wird das Verfahren von Amts wegen aufgehoben.

Bei Ablehnung des Verfahrens steht dem Schuldner das Rechtsmittel der Beschwerde zu (Art. 494 Abs. 3 S. 2). Wird der Beschwerde nicht abgeholfen oder keine solche eingelegt und der Ablehnungsbeschluss rechtskräftig, ist ein erneuter Antrag unzulässig.

2.2. Ablauf des Verfahrens

Nach Einleitung des Verfahrens bestellt das Gericht einen Treuhänder, dessen Befugnisse im Wesentlichen denen eines Treuhänders im Rahmen der Eigenverwaltung vergleichbar sind (Art. 497 InsSanG). Die Kosten des Treuhänders sind vom Schuldner zu tragen; seine Vergütung ist gesetzlich festgelegt und beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Monatslohns in der Privatwirtschaft (dieser wird quartalsmäßig durch das Statistikamt veröffentlicht). Ein Vorschlagsrecht des Schuldners zur Person des Treuhänders besteht nicht, eine bestehende vorherige Beziehung personeller oder finanzieller Art mit dem Schuldner disqualifiziert von der Bestellung zum Treuhänder.

2.2.1. Auswirkungen der Verfahrenseröffnung

Die Eröffnung des Verfahrens hat unmittelbare und wesentliche Rechtswirkungen für die Gläubiger. Die Bezahlung von bestehenden Geldverbindlichkeiten des Schuldners (mit Ausnahme von Gehaltszahlungen) wird ausgesetzt (Art. 498 Abs. 1 Ziff. 1 InsSanG).

Für die Dauer des Verfahrens ist die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt und bereits begonnene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens ausgesetzt (Art. 498 Abs. 1 Ziff. 4 InsSanG). Bereits gepfändete Geldforderungen können auf Antrag des Schuldners wieder freigegeben werden (Art. 498 Abs. 2 InsSanG).

Eine weitere Auswirkung des Sanierungsverfahrens ist der Stopp des Zinslaufs für fällige Forderungen für die Dauer des Sanierungsverfahrens (Art. 498 Abs. 1 Ziff. 2 InsSanG).

Eine Aufrechnung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, die auch im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens gelten (Art. 498 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 89 InsSanG).

Die Stellung eines Fremdantrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens bleibt zwar weiterhin zulässig (Art. 499 Abs. 1 InsSanG), das Gericht setzt die Entscheidung über die Insolvenzeröffnung jedoch für die Dauer des Sanierungsverfahrens aus bzw. verbindet die Entscheidung mit der Entscheidung über die Sanierungsplanbestätigung (s.u.)

Die Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse sind sehr weitgehend. Im Rahmen des Sanierungsverfahrens hat der Vorstand dieselben arbeitsrechtlichen Sonderbefugnisse, die einem Insolvenzverwalter im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens zustehen (Art. 500 InsSanG). Diese sehen praktisch die Aufhebung von sämtlichen Kündigungsschutzvorschriften, inklusive solcher nach dem Mutterschutzgesetz vor. Eine Auszahlung von Insolvenzgeld ist jedoch ausgeschlossen.

2.2.2. Inhalt des Sanierungsplanes

Der Plan soll genau bezeichnen in welchem Ausmaß die Verbindlichkeiten des Unternehmens der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

angepasst werden sollen. Dabei können unterschiedliche Instrumente (Forderungsverzicht, Tilgungsstreckung, Debt to Equity Swap, Freigabe von Sicherungsrechten etc.) eingesetzt und miteinander kombiniert werden (Art. 503 Abs. 1 InsSanG). Freie oder freigegebene Vermögenswerte können mit dem Ziel einer Reduzierung der Verbindlichkeiten verkauft, vermietet oder verpachtet werden (Art. 503 Abs. 3 InsSanG).

Der Sanierungsplan kann zugleich eine Reduzierung oder Anpassung der vorhandenen Belegschaft vorsehen. Die Anzahl der Arbeitsverhältnisse darf dabei so angepasst werden, wie dies im Rahmen eines eröffneten Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter möglich wäre. Die Sonderbefugnisse des Verwalters finden dabei analoge Anwendung. Strittig ist, ob auch eine entsprechende Anpassung der Gehälter zulässig ist.

Hauptziel des Sanierungsplanes ist die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit des Schuldnerunternehmens (Art. 502 InsSanG).

Während des Sanierungsverfahrens dürften in der Altfassung Gläubiger Planänderungsvorschläge ausschließlich hinsichtlich der Anpassung der Verbindlichkeiten einreichen (Art. 508 InsSanG), diese Bestimmung ist nach der Novellierung entfallen.

2.2.3. Abstimmung über den Sanierungsplan

In einer abschließenden Gläubigerversammlung, zu der die Gläubiger durch den Schuldner geladen werden, wird über den Sanierungsplan abgestimmt. Den Vorsitz der Gläubigerversammlung übernimmt der bestellte Treuhänder (Art. 507 InsSanG).

Bei der Planaufstellung ist eine Einteilung der Gläubiger in Gläubigerklassen zulässig. Ob eine Gruppenbildung erfolgt, bestimmt der Schuldner (Art. 509 Abs. 1 InsSanG). Allerdings ist eine Gruppeneinteilung nur nach bestimmten Kriterien (Arbeitnehmergruppe, besicherte Gläubiger, Gesellschaftergläubiger und unbesicherte Gläubiger) zulässig. Die Bildung anderer Gläubigerklassen ist untersagt (Art. 509 Abs. 1 i.V.m. Art. 278 Abs. 1 InsSanG). Innerhalb der Gläubigerklassen dürfen sogar Privilegierungen nach festgelegten Kriterien (z.B. die Gruppe der unbesicherten Kleingläubiger) mit einer anderen Befriedigungsquote vorgesehen werden. Wenn ein Gläubiger über mehrere Forderungen verfügt, die in unterschiedliche Gläubigerklassen fallen, ist er in jeder dieser Klasse in Höhe der ihm zustehenden Forderung, welche die Klassenkriterien erfüllt, abstimmungsberechtigt.

Als angenommen gilt der Plan, wenn in jeder Gruppen eine Anzahl an Gläubigern dem Sanierungsplan zugestimmt haben, die mehr als zwei Drittel der Forderungen der jeweiligen Gruppe vertreten (Art. 510 Abs. 1 InsSanG). Der Plan gilt ferner auch als angenommen, wenn in einer der Gläubigerklassen eine Zustimmung von zwei Dritteln der Gläubiger unterblieben ist, die Gläubiger dieser Gläubigerklasse jedoch nicht schlechter gestellt werden als dies im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit Liquidation (das heißt bei Zugrundelegung von Zerschlagungswerten unter Berücksichtigung der Kosten eines fiktiv zugrundelegenden Insolvenzverfahrens) befriedigt worden wären. Dies ist ggf. durch eine Planvergleichsrechnung vom Gericht zu überprüfen und per Beschluss festzustellen (Art. 510 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 InsSanG).

Bei Ablehnung des Sanierungsplans kann ein abgeänderter Plan erneut zur Abstimmung eingebracht werden, solange die in Art. 519 InsSanG vorgesehene Maximalfrist nicht ausgeschöpft ist (Art. 512 InsSanG).

Die Annahme des Sanierungsplans durch die Gläubigerversammlung hat den Rechtscharakter eines gerichtlichen Vergleichs. Nach Annahme des Plans ist dieser durch das zuständige Gericht zu bestätigen (Art. 514 InsSanG). Die Planbestätigung erfolgt, wenn innerhalb von 7 Tagen nach Abhaltung der Gläubigerversammlung keine Einwendungen gegen den Plan bei Gericht eingereicht werden und keiner der im Katalog nach Art. 515 Abs. 1 InsSanG aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Hierzu zählen u.a. schuldhaft

fehlerhafte oder falsche Angaben, Behinderung der Aufsichtsmöglichkeiten des bestellten Treuhänders, Verletzung von Abstimmungsvorschriften, soweit dies Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hatte, Nichteinladung bekannter Gläubiger zur Abstimmung, etc. Nach Planbestätigung wird das Verfahren aufgehoben und es folgt die Umsetzung des Sanierungsplans in Eigenverwaltung.

PKM Duda SA stellte die erste Aktiengesellschaft Polens dar, die einen derartigen Sanierungsplan am 27 August 2009 erfolgreich abgeschlossen hat. Im Rahmen des Plans, haben die Gläubiger unter anderem der Umwandlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (unter anderem aus besagten Währungsoptionsgeschäften) in neue Aktien der PKM Duda SA zugestimmt. Dabei sieht der Plan vor, dass der Gesellschaft, als auch den derzeitigen Aktionären der PKM Duda SA bis zum Jahr 2012 die Option zusteht, die neu ausgegebenen Aktien der Gläubiger zum vorab festgelegten Preis zurückzukaufen. Es ist zu hoffen, dass der erfolgreiche Abschluss der Sanierung der PKM Duda einen Durchbruch bei der Anwendung dieses sehr sanierungsfreundlichen Instruments des polnischen Insolvenz und Sanierungsrechtes darstellt und weitere Unternehmen, die sich bislang nur vor die Alternative einer Insolvenz gestellt sahen, zur Anwendung ermutigt.

3. Weitere derzeitige Rechtsentwicklungen in Polen aus dem Bereich Sanierungs- und Rechtstrukturierungsrecht:

3.1. Änderung der Insolvenzgeldregelung

Bei der Umsetzung der europäischen Insolvenzgeldrichtlinien ist in Polen ein Sondervermögen errichtet worden, der sogenannte „Fond für garantierte Arbeitnehmerforderungen“ (Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych - FGSP). Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die Auszahlung von Insolvenzgeld mit denen in der Bundesrepublik vorhandenen vergleichbar, da es sich auch um die Umsetzung von Europarecht handelt.

Ein wesentlicher praktischer Unterschied liegt jedoch darin, dass das in Deutschland geläufige Instrument der Insolvenzgeldvorfinanzierung in Polen keine Verbreitung gefunden hat. Da auch das polnische Insolvenzrecht die Einteilung des Insolvenzverfahrens in ein Vorverfahren und das eigentliche Insolvenzverfahren vorsieht, hat dies für die betroffenen Arbeitnehmer zu Folge, dass die Auszahlung des Insolvenzgeldes mit einer erheblichen Verspätung erfolgt, da die Insolvenzgeldkasse erst nach Eröffnung des Verfahrens zahlt. Da sich auch in Polen Vorverfahren durchaus über Monate hinweg erstrecken können, führt dies häufig dazu, dass die Belegschaft monatelang nur teilweise bzw. gar nicht entgolten wird. Durch die Zunahme der Insolvenzverfahren hat sich ferner eine Überlastung des Sonderfonds, der über eigene kleinere administrative Einheiten verfügt, ergeben. Dem Sejm (polnisches Parlament) liegt daher derzeit ein Novellierungsvorschlag vor, wonach die Auszahlung des Insolvenzgeldes durch die Arbeitsämter erfolgen soll und eine Auszahlung theoretisch auch im Vorverfahren ermöglicht wird. Damit hofft man Unternehmenssanierungen zu erleichtern, da die oben ausgeführte verspätete Auszahlung des Insolvenzgeldes ein massives Hindernis bei der Fortführung eines Betriebes durch den vorläufigen Verwalter darstellt.

3.2. Projekt zur Überarbeitung des InsSanG

Im Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise hat das zuständige Wirtschaftsministerium beschlossen, eine grundsätzliche Überarbeitung der vorhandenen Vorschriften zum Thema Sanierungs- und Insolvenzrecht anzustoßen und dieses darauf hin zu überprüfen, wie die wichtigsten drei identifizierten Ziele, namentlich:

1. Begünstigung einer Sanierung gegenüber einer Liquidation

2. Beschleunigung des Ablaufs eines Insolvenzverfahrens
3. Die Möglichkeit einer „zweiten Chance“ für gescheiterte Unternehmen und Unternehmer

am besten gefördert werden können. Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Das Ministerium hat jedoch bereits Anschreiben an verschiedene Beraterorganisationen und Insolvenzverwalterorganisationen, als auch Bankenverbände versandt, mit der Bitte um Vorschläge, wie die oben aufgeführten Ziele bestmöglich gefördert werden können. Die Vorschläge sollen im angestrebten „Novellierungsentwurf“ Berücksichtigung finden.